



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.

1 INVESTITIONS-
FREIBETRAG

2 GEWINN-
FREIBETRAG

3 BEIDES

INVESTMENTS JETZT KLUG TÄTIGEN

03/23

INHALT: Nachgefragt bei... [Mag. Michael Lackinger](#) S. 2 | Fiskus zieht die Zinsschraube an: [Erstmals Anspruchszinsen auf Umsatzsteuer](#) S. 3 | Vorausschauend planen und kräftig Abgaben sparen: [Investitionsfreibetrag, Gewinnfreibetrag oder gleich beides?](#) S. 4 | WiEReG-Novelle: Einschau nur mehr mit gutem Grund: [Saftige Strafen fürs „Ausspionieren“ der Eigentümerverhältnisse](#) S. 6 | Mehr Netto vom Brutto für Ihre Mitarbeiter: Nutzen Sie auch 2023 die [Teuerungsprämie](#) S. 7 | [Intern. Steuern](#) S. 8



Mag. Michael Lackinger

Geschätzte Leserinnen und Leser, ein alles andere als „normaler“ Sommer geht zu Ende. Ich hoffe, dass Sie sich dennoch gut erholt haben und voll Energie auf das Jahresende zugehen. Die bevorstehenden Kollektivvertragsverhandlungen lassen jedenfalls einen „heißen Herbst“ erwarten.

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH;
1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Mag. Christian Kraxner; Jennifer Bandat, MSc (WU);
Tobias Haas, LL.B.; Christoph Fuchs, LL.B.;

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Cara Königswieser, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/sdecoret,

S. 3: shutterstock/kotoffei, S. 4: shutterstock/Billion Photos,

S. 5: shutterstock/Irish_design, S. 6: shutterstock/

Jo Panuwat D, S. 7: shutterstock/Zivica Kerkez

Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

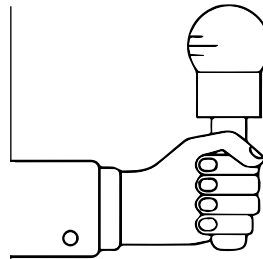
CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,

Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO

Member of  Nexia



Nachgefragt bei ...

Mag. Michael Lackinger

Die Regierung hat versprochen: „keine neuen Steuern“. Doch jetzt kommt die ORF-Haushaltsabgabe für Unternehmen ...

Die Neuregelung der ORF-Finanzierung fand große mediale Beachtung. Dennoch ist vielen neu, dass die „Haushaltsabgabe“ nicht nur Privatpersonen trifft, sondern auch Betriebe. Ausgenommen sind nur Ein-Personen-Unternehmen oder kommunalsteuerbefreite Unternehmen. Für die Anmeldung bleibt allerdings noch Zeit. Sie muss bis 15. April des Folgejahres geschehen, ansonsten drohen Strafen von über EUR 2.000,-.

Gibt es auch gute Neuigkeiten für die Wirtschaft?

Ja, seit Anfang August 2023 dürfen sich auch Kleinst- und Kleinunternehmer über die Pauschalförderung im Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten freuen. Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zwar nicht erlaubt, den Antrag für Sie einzubringen, doch das Geld lässt sich relativ unkompliziert über www.energiekostenpauschale.at beantragen. Sie benötigen lediglich einen USP-Zugang und eine Handysignatur bzw. ID-Austria.

Ich verweise außerdem auf die Möglichkeit für Arbeitgeber, ihren Mitarbeitern bis zu EUR 3.000,- via Teuerungsprämie völlig steuer- und abgabenfrei auszu zahlen. Dieses Steuer-Goodie gibt es nur noch heuer. Lesen Sie alle Details in der vorliegenden Ausgabe der CONSULTATIO News.

Der 30. September gilt als „magisches Datum“ in der Steuerwelt, denn er bringt etliche wichtige To-Dos ...

Das Ende des dritten Quartals ist für Unternehmer – und somit auch für uns – mit wichtigen Fristen verbunden. Beispielsweise ist die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen 2023 spätestens bis dahin zu beantragen. Auch die meisten Jahresabschlüsse sind bis Ende September beim Firmenbuch offenzulegen. Zusätzlich laufen mit diesem Datum die letzten verlängerten Fristen betreffend die Jahreserklärungen für 2020 und 2021 aus. Und ab 1. Oktober laufen dann die Anspruchszinsen für 2022 – heuer erstmals auch auf die Umsatzsteuer.

Fiskus zieht die Zinsschraube an

Erstmals Anspruchszinsen auf Umsatzsteuer

Jennifer Bandat, MSc (WU)

Nachforderungen und Gutschriften seitens der Finanz sahen sich bisher nur bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer verzinst. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH hat der Gesetzgeber auch die Verzinsung rund um die Umsatzsteuer geregelt. Grundsätzlich fallen schon seit Mitte 2022 Umsatzsteuerzinsen an. Erstmals zum Tragen kommt hingegen ab 1. Oktober 2023 die Anspruchsverzinsung. Die Zinssätze sind hoch ...

Die hohe Inflation wirkt sich auch kräftig auf die Finanzamtszinsen aus. Der maßgebliche Basiszinssatz ist in den vergangenen Monaten mehrmals gestiegen. Dadurch liegen nun auch die Anspruchszinsen deutlich höher. Sie betragen derzeit 5,88 % p.a (2 % über dem Basiszinssatz), Tendenz steigend. Für Umsatzsteuerzinsen gilt derselbe Wert. Sie sind ab einem Betrag von EUR 50,- fällig. Die Bundesabgabenordnung unterscheidet auch bei der Festsetzung von Umsatzsteuerzinsen – logischerweise – zwischen Gutschrift und Nachzahlung.

Umsatzsteuervoranmeldungen

Weist die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) eine Gutschrift aus, zahlt die Finanz für die Zeit vom 91. Tag nach Abgabe der Voranmeldung bis zur tatsächlichen Verbuchung der Gutschrift am Abgabekonto Zinsen. Die ersten 90 Tage bleiben hingegen unverzinst.

Gleiches gilt allerdings auch für Rückstände: Ergibt eine verspätet eingereichte UVA eine Zahllast, sind nur dann Sollzinsen zu zahlen, wenn zwischen der verspäteten Voranmeldung und der Fälligkeit der Zahlung mehr als 90 Tage liegen.

Setzt der Fiskus eine – von der UVA abweichende – Gutschrift oder Nachzahlung per Bescheid fest, erfolgt die Verzinsung ebenfalls ab dem 91. Tag nach Abgabe bzw. Fälligkeit.

Umsatzsteuerjahreserklärung

Wenn eine USt-Jahreserklärung zu einer Gutschrift führt, setzt die Verzinsung am 91. Tag nach der Einreichung ein. Zinsen gibt es von da an bis zu jenem Tag, an dem die Finanz Ihren USt-Bescheid bekanntgibt. Weist die Erklärung hingegen eine Nachzahlung aus, fallen die Umsatzsteuerzinsen ab dem 1. Oktober des Folgejahres an – wiederum, bis der Fiskus seinen Bescheid erteilt. Erstmals kommt diese Regel für Bescheide betreffend 2022 zur Anwendung.

Praxisbeispiele

- Sie reichen Ihre UVA für Mai 2023 am 15. Juli 2023 mit einer Gutschrift von EUR 10.000,- ein. Die Finanz verbucht dieses Guthaben am 10. November 2023. Eine Verzinsung erfolgt also vom 14. Oktober 2023 (91. Tag nach Abgabe der UVA) bis 10. November 2023 (Verbuchung am Abgabekonto).
- Sie reichen die UVA für August 2023 (mit einer Zahllast von EUR 40.000,-) nicht fristgerecht am 17. Oktober 2023, sondern erst am 29. Jänner 2024 ein. Für den Zeitraum nach 90 Tagen (16. bis 29. Jänner 2024) werden Umsatzsteuerzinsen fällig. Zusätzlich kann – wie bisher – auch ein Säumniszuschlag festgesetzt werden.
- Die Umsatzsteuererklärung 2022 (mit Zahllast von EUR 7.000,-) wird am 1. September 2023 eingereicht. Der Umsatzsteuerbescheid ergeht am 1. November 2023. Für den Zeitraum 1. Oktober bis 1. November 2023 fallen Zinsen an.

CONSULTATIO-TIPP

Erwarten Sie bei der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer Nachzahlungen, können Sie via Verrechnungsanweisung bereits vorweg Geld in entsprechender Höhe an den Fiskus überweisen. So vermeiden Sie es, ab dem 1. Oktober 2023 Nachforderungszinsen zahlen zu müssen. Wir unterstützen Sie dabei gerne mit den notwendigen Berechnungen.



Vorausschauend planen und kräftig Abgaben sparen

Investitionsfreibetrag, Gewinnfreibetrag oder gleich beides?

Tobias Haas, LL.B.

Der Investitionsfreibetrag – kurz „IFB“ – feiert heuer sein Comeback. Er soll die Wirtschaft zusätzlich ankurbeln. Der Freibetrag lässt sich, wie Sie im Folgenden detailliert nachlesen können, mit anderen Begünstigungen kombinieren. Daher lohnt es sich, wenn Sie Ihre noch für heuer anstehenden Investitionen klug vorausplanen.

Die ökosoziale Steuerreform hat den IFB wieder ins Leben gerufen. Ab 1. Jänner 2023 gilt: Schaffen Sie Wirtschaftsgüter an oder lassen Sie welche herstellen, können Sie die entsprechenden Kosten zu 10% als zusätzliche fiktive Betriebsausgabe berücksichtigen. Investieren Sie in die Ökologisierung, steigt der IFB gar auf 15%.

Welche Investitionen sind begünstigt?

Um für den Freibetrag nutzbar zu sein, müssen Investitionen mehrere Kriterien erfüllen:

- Es handelt sich um abnutzbares Anlagevermögen,
- ist ungebraucht,
- mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von vier Jahren
- und einem inländischen Betrieb oder einer solchen Betriebsstätte zuzurechnen.

Geltend machen Sie den IFB im Jahr der Anschaffung der Güter. Pro Wirtschaftsjahr lassen sich für den Freibetrag Anschaffungskosten von maximal EUR 1 Million berücksichtigen. Ihre Einkunftsart muss allerdings eine betriebliche sein. Ermitteln Sie Ihren Gewinn hingegen via Pauschalierung, schließt das den IFB aus.

Der IFB und andere Begünstigungen

Wenn Sie den IFB beanspruchen können, sollten Sie unbedingt den Zusammenhang mit anderen Invest-Begünstigungen beachten. Neben der linearen Abschreibung steht Ihnen die degressive Abschreibung – als Sonderform – zu. Holen Sie sich die Forschungsprämie, schließt das die Inanspruchnahme des IFB nicht aus.

Vorsichtig gilt es jedoch beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zu sein – kurz „invGFB“. Machen Sie eine einzelne Anschaffung zur Deckung des invGFB geltend, können Sie zumindest deren Kosten ausdrücklich nicht mehr für den IFB anrechnen lassen. Deshalb lohnt es sich, die beiden Steuerzuckerln genau zu vergleichen, um sich dann das größere zu holen.

Zur Erinnerung: Die Eckpfeiler des (investitionsbedingten) Gewinnfreibetrags

Der Gewinnfreibetrag setzt sich bekanntlich aus einem 15%igen Grundfreibetrag für Gewinne bis EUR 30.000,- und darüber hinaus dem investitionsbedingten Anteil (eben dem invGFB) zusammen. Letzteren können Sie beanspruchen, wenn Ihr Gewinn über EUR 30.000,- liegt und Sie ein begünstigtes Wirtschaftsgut anschaffen. Die Merkmale für ein solches begünstigtes Gut ähneln stark jenen, die auch für den IFB gelten. Sie sind aber nicht deckungsgleich.

Gewinn unter EUR 30.000,-: Stets den IFB beantragen!

Liegt der steuerliche Gewinn unter EUR 30.000,-, ist es stets vorteilhafter, den IFB zu beantragen. Denn der invGFB wird erst bei einem Gewinn über dieser Schwelle schlagend. Schreiben Sie Verluste, bietet der IFB einen weiteren Pluspunkt als Trostpflaster: Er kann die Steuerbemessungsgrundlage negativ werden lassen bzw. einen bestehenden Verlust vergrößern. Haben Sie noch andere Einkünfte, können Sie dieses negative Ergebnis noch im selben Jahr steuermindernd verwenden. Ansonsten können Sie den Verlust ins nächste Jahr vortragen.

Große Investitionen: Vorteil IFB

Investieren Sie im großen Stil, punktet der IFB abermals. Denn das Gesetz deckelt den invGFB mit EUR 41.450,-. Schaffen Sie also Güter an, die mehr als EUR 41.500,- kosten, bringt Ihnen der 10%ige IFB größere Steuerersparnis. Beim 15%igen IFB für Öko-Investments beträgt dieser Schwellenwert EUR 276.333,-.

Genau nachzurechnen lohnt sich

Einige Praxisbeispiele machen nachvollziehbar, dass sich das genaue Nachrechnen in Hinblick auf die Wahl des passenden Freibetragsmodells auszahlt. Spannend wird es vor allem, wenn Ihr Gewinn über EUR 30.000,- liegt. Darunter ist die Sache recht klar:

Beispiel 1: Gewinn unter EUR 30.000,-

Unternehmerin X erwirtschaftet 2023 einen Jahresgewinn von EUR 25.000,-. Sie kauft im Geschäftsjahr begünstigtes Anlagegut um EUR 5.000,-. Wie sich die Steuerbemessungsgrundlage berechnet, zeigt untenstehender Kasten (BEISPIEL 1).

Den Grundfreibetrag des GFB bekommen Sie bis bekanntlich zu einem Gewinn von EUR 30.000,-, ohne investieren zu müssen. Daher lassen sich hier Ihre Ausgaben fürs Anlagegut für den IFB geltend machen. Wenn Sie also weniger als EUR 30.000,-

Profit machen und begünstigte Güter anschaffen, werden Sie dafür immer den IFB beantragen.

Anders ist die Lage, wenn Ihr Gewinn über EUR 30.000,- liegt. Dann gilt es genau zu überlegen, welches Modell oder welche Kombination der beiden Freibeträge Ihnen am meisten bringt:

Beispiel 2: Gewinn über EUR 30.000,- und Anschaffung von zwei begünstigten Anlagegütern

Unternehmer Y erzielt 2023 einen Gewinn von EUR 150.000,-. Er hat folgende begünstigte Investitionen getätigt:

- Maschine 1 mit Anschaffungskosten von EUR 15.000,- → Möglicher IFB 10 %
- Ökologische Maschine 2 mit Anschaffungskosten von EUR 50.000,- → Möglicher IFB 15 %

Folgende vier Optionen ergeben sich (siehe im Detail Kasten BEISPIEL 2):

Variante 1: Hier beantragt das Unternehmen für beide Investitionen den IFB. Dieser beträgt für Maschine 1 10% von EUR 15.000,- und für Maschine 2 15% von EUR 50.000,-. Der invGFB lässt sich nicht mehr ansetzen, die Anschaffungskosten der Güter sind ja für den IFB „verkonsumiert“.

Variante 2: Hier verzichtet die Firma darauf, den IFB zu beantragen. Im Gegenzug kann sie den invGFB zur Gänze ausschöpfen. Dieser ist durch die Höhe der beiden Anschaffungskosten (EUR 15.000,- + 50.000,- = EUR 65.000,-) reichlich gedeckt.

Variante 3: Hier beantragt der Betrieb für Maschine 1 den IFB. Die Anschaffungskosten von EUR 50.000,- für Maschine 2 würden hingegen zur Deckung des invGFB in der Höhe von EUR 15.405,- herangezogen.

Variante 4: Das ist die steuerlich günstigste Lösung. Für die ökologische Maschine 2 wird der IFB beantragt. Den invGFB von EUR 14.625,- decken hingegen die Anschaffungskosten der Maschine 1 von EUR 15.000,- optimal ab.

Dieses Beispiel zeigt eindrücklich das Zusammenspiel von IFB und invGFB. Nutzen Sie die beiden Begünstigungen bestmöglich aus, dann senken Sie Ihre Steuerbemessungsgrundlage (Variante 1 zu Variante 4) um über EUR 13.000,-!

CONSULTATIO-TIPP

Binden Sie Ihre CONSULTATIO-ExpertInnen rechtzeitig in Ihre Investitionspläne ein und profitieren Sie dadurch bestmöglich von den neu eingeführten steuerlichen Begünstigungen.



BEISPIEL 1

Gewinn unter EUR 30.000,-

Gewinn des Unternehmens	25.000,-
IFB Anlagegut (10 % von EUR 5.000)	-500,-
Gewinn	
vor Grundfreibetrag	24.500,-
Grundfreibetrag (15 %)	-3.675,-
invGFB	0,-
Steuerbemessungsgrundlage	20.825,-

BEISPIEL 2

Gewinn über EUR 30.000,- und Anschaffung von zwei begünstigten Anlagegütern

	1	2	3	4
Gewinn des Unternehmens	150.000,-	150.000,-	150.000,-	150.000,-
IFB Maschine 1	-1.500,-	0,-	-1.500,-	0,-
IFB ökologische Maschine 2	-7.500,-	0,-	0,-	-7.500,-
Gewinn vor GFB	141.000,-	150.000,-	148.500,-	142.500,-
Grundfreibetrag	-4.500,-	-4.500,-	-4.500,-	-4.500,-
invGFB	0,-	-15.600,-	-15.405,-	-14.625,-
Steuerbemessungsgrundlage	136.500,-	129.900,-	128.595,-	123.375,-

WiEReG-Novelle: Einschau nur mehr mit gutem Grund

Softige Strafen fürs „Ausspionieren“ der Eigentümerverhältnisse

Christoph Fuchs, LL.B.

Seit 2018 regelt das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), wer sich durch einen Blick in das Register über Besitzverhältnisse informieren darf. In den vergangenen Jahren stand diese Möglichkeit jedermann offen. Eine Gesetzesnovelle knüpft die Einsichtnahme nun wieder an den Nachweis eines „berechtigten Interesses“. Das war schon ursprünglich ähnlich geregelt gewesen. Wer zuwiderhandelt, riskiert eine hohe Geldbuße. CONSULTATIO News fasst die Neuerungen im WiEReG zusammen.



Die neuen Regeln für die Einschau

Der Europäische Gerichtshof hat dem lockeren Umgang mit der Einsichtnahme einen Riegel vorgeschoben. Natürliche Personen bzw. Organisationen dürfen sich jetzt nur mehr über Eigentümerverhältnisse informieren, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Wann ist das laut Gesetzgeber aber der Fall? Zum Beispiel, wenn Sie mit dem Rechtsträger eine wirtschaftlich wesentliche Geschäftsbeziehung anstreben. Auch als Journalist oder Wissenschaftler dürfen Sie ins Register schauen, um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und das Umgehen von Sanktionen verhindern zu helfen. Verboten ist fortan hingegen, aus reiner Neugier des Nachbarn Eigentumsverhältnisse auszukundschaften. Wer sich ohne berechtigtes Interesse einen Registerauszug holt, riskiert bis zu EUR 25.000,- an Geldstrafe!

Unverändert bleibt das Einsichtsrecht für Geldwäschesorgfaltspflichtige oder Behörden.

Nachträglich meldebefreit: Aktive Bekanntgabe nötig

Eine weitere Änderung des WiEReG betrifft jene Fälle, in denen Rechtsträger zunächst fürs Register meldepflichtig sind, dann aber nachträglich die Voraussetzungen für eine Meldebefreiung erfüllen. Bislang war kein aktives Handeln nötig, um diese Befreiung beanspruchen zu können. In Zukunft braucht es hingegen eine separate Bekanntgabe, also eine Meldung über die Befreiung von der Meldepflicht.

Straftatbestände

Die jüngste WiEReG-Novelle schreibt weiters ausdrücklich folgende Tatbestände fest:

1. Unterlassene/falsche Änderungsmeldungen unter Nichtoffenlegung wirtschaftlicher Eigentümer: Geldstrafe bis zu EUR 200.000,- bzw. EUR 100.000,-.
Praxisbeispiel: Eine Beteiligungsstruktur ändert sich, es gibt neue wirtschaftliche Eigentümer, aber diese werden nicht (zeitgerecht) gemeldet.
2. Unterlassene/falsche Änderungsmeldungen, ohne die wirtschaftlichen Eigentümer zu verschweigen: Geldstrafe bis zu EUR 25.000,- (ausschließlich Vorsatzstrafbarkeit).
Praxisfall: Der wirtschaftliche Eigentümer sitzt im Ausland, aber seine neue Adresse wird nicht (fristgerecht) ans Register gemeldet.

Strafverfahren: Zustellung an berufsmäßige Parteienvertreter

Erinnerungsschreiben und Zwangsstrafen lassen sich nun auch an den Vertreter der Eigentümer zustellen, der fürs Strafverfahren hinterlegt ist. Das war bislang nicht so. Die neue Regel soll helfen, bestehende Probleme rund um die Zustellung zu entschärfen.

Fazit

Die Neuerungen im WiEReG sind bereits mit 1. August bzw. 1. September 2023 in Kraft getreten. Gerade die erweiterten Meldepflichten können dazu führen, dass Sie unmittelbar tätig werden müssen! Rasches Handeln schützt vor den harten Strafen. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen unterstützen Sie gerne bei allen Aufgaben rund um das (novellierte) Gesetz.



Mehr Netto vom Brutto für Ihre Mitarbeiter Nutzen Sie auch 2023 die Teuerungsprämie

Dr. Georg Salcher

So wie im Vorjahr können Sie als Arbeitgeber Ihren Mitarbeitern auch heuer wieder eine Teuerungsprämie zukommen lassen. Bis zu EUR 3.000,- sind es, und zwar netto für brutto. Die Auszahlung ist also völlig abgabenfrei: Es fallen weder Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnnebenkosten an!

Die Inflation ist auf Rekordniveau. Daher werden die anstehenden Kollektivverhandlungen entsprechend hohe Gehaltsforderungen der Arbeitnehmervertreter für 2024 bringen.

Dennoch überlegen viele Arbeitgeber, wie sie – durch noch in diesem Jahr ausbezahlte, besonders attraktive Gehälter – ihre Belegschaft an das Unternehmen binden können. Schließlich herrscht ein großer Fachkräftemangel. Als besonderes Gehaltszuckerl bietet sich heuer zum vorläufig letzten Mal die Auszahlung einer Teuerungsprämie an.

Drei Tausender gänzlich abgabenfrei

Gewähren Sie als Unternehmer Ihren Arbeitnehmern 2023 wegen der Teuerung Zulagen und Bonuszahlungen, sind diese bis zu EUR 2.000,- pro Jahr steuerfrei – ohne weitere Voraussetzungen! Zusätzliche EUR 1.000,- können Sie abgabenfrei auszahlen, wenn dies aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgt. Das sind zum Beispiel Kollektivverträge, rechtsgültige Betriebsvereinbarungen oder Prämienzusagen für bestimmte Arbeitnehmergruppen.

CONSULTATIO-TIPP

Für die abgabenfreie Auszahlung von zusätzlich EUR 1.000,- genügt eine arbeitsvertragliche Einzelvereinbarung, sofern entweder alle Mitarbeiter das Geld erhalten oder eine sachlich differenzierte Gruppe von Mitarbeitern in den Genuss kommt. Wird allen Arbeitnehmern eine Teuerungsprämie von EUR 1.000,- extra zugestanden, braucht es keine schriftliche Vereinbarung. In anderen Fällen ist eine solche aber zu empfehlen. Kontaktieren Sie im Zweifel Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen.

Eine echte Teuerungsprämie erhöht weder das Jahressechstel noch wird sie darauf angerechnet. Sie ist deshalb besonders attraktiv, weil sie sich komplett abgabenfrei (keine Lohnsteuer, Sozialversicherung, BV, DB, DZ, Kommunalsteuer) auszahlen lässt.

Aber Achtung: Die Teuerungsprämie muss eine zusätzliche Zahlung sein, die bisher üblicherweise nicht gewährt wurde. Sie dürfen also keine „normale“ (womöglich sogar vertraglich vereinbarte) jährliche Prämie in eine Teuerungsprämie umwandeln.

Die Teuerungsprämie können Sie auch geringfügig Beschäftigten, Teilzeitkräften oder karenzierten Mitarbeitern gewähren. Die Prämienhöhe müssen Sie dabei nicht aliquotieren.

Bitte geben Sie Prämienzahlungen an Ihre Belegschaft rechtzeitig Ihrer CONSULTATIO-Personalverrechnung bekannt. Diese erteilt Ihnen auch gerne Auskünfte zu weiteren Steuer-Goodies für Ihre Mitarbeiter wie Öffi-Ticket, Weihnachtsgeschenke, Essensbons, Homeoffice-Pauschale, Zuschuss zur Kinderbetreuung usw.

INTERN



Doppelter Grund zur Freude!

Wir gratulieren Daniel Herbst zur bestandenen Prüfung sowie zur Geburt seines zweiten Kindes! Der zielstrebige Burgenländer hat im Juli die äußerst anspruchsvolle letzte Hürde auf dem Weg zum Wirtschaftsprüfer erfolgreich genommen. Seine offizielle Bestellung findet im Oktober statt. Grund zum Jubeln hat er auch privat. Denn nahezu zeitgleich mit der Prüfung erblickte seine Tochter Anne das Licht der Welt.

Der glückliche Jungvater hatte bereits 2006 – noch während seines Studiums – in der CONSULTATIO zu arbeiten begonnen. Er kann auf eine beeindruckende Inhouse-Karriere verweisen: 2020 übernahm er die Teamleitung, 2021 wurde ihm die Prokura erteilt. Herbst betreut einerseits Klienten in der Wirtschaftsprüfung, andererseits ist er in der Steuerberatung tätig und erstellt Jahresabschlüsse von KMUs.

Das CONSULTATIO News-Team gratuliert Daniel Herbst herzlichst zum erfolgreichen Abschluss und wünscht seiner nun vierköpfigen Familie weiterhin viel Glück und alles Gute!



Sechs dynamische Trios bei der Business-Run-Premiere auf der Donauinsel

Unter dem Motto „run to TAXess“ liefen am 7. September 2023 beim Wien Energie Business Run sechs hochmotivierte CONSULTATIO-Dreierteams zum Erfolg – lautstark angefeuert von einem ebenso ambitionierten Betreuungsteam. Auch die hochsommerlichen Temperaturen auf der Donauinsel (heuer neuer Austragungsort)

konnten die Laufbegeisterten nicht stoppen. Schnellster Mann war Andreas Reiter, beste Frau – wieder einmal – Alexandra Maurer. Im Anschluss an den Lauf wurden die leeren Speicher in der „Crêperie“ an der Alten Donau wieder gefüllt. Gratulation zu dieser flotten Teamleistung!



China und das aufgeklärte Denken im Fokus: Zwei Buchempfehlungen

„Kenntnisreich und klüger machend“ will eine neue Debattenbuchreihe des Brandstätter-Verlags sein. Unter dem Titel „Auf dem Punkt“ lässt sie namhafte Fachleute in kompakter Form große Themen der Gegenwart beleuchten. CONSULTATIO-Gründer Hannes Androsch fungiert als Herausgeber. Zwei Bände sind im September erschienen: In „China und die Neuordnung der Welt“ analysiert die Sinologin Susanne Weigelin-Schwiedrzik die Haltung Pekings im russischen Krieg gegen die Ukraine und die Interessenlagen zwischen China, den USA, Europa und Russland (ISBN 978-3-7106-0738-7).

Der Historiker Philipp Blom widmet sich im zweiten aktuellen Band der „Aufklärung in Zeiten der Verdunkelung“. Kühn und unkonventionell bringt er gemeinsam mit Herausgeber Androsch auf den Punkt, welche Haltung wir brauchen, um die Probleme von morgen zu bewältigen (ISBN 978-3-7106-0737-0).



CONSULTATIO Steuernuss

Magnus hat sich vor zwei Jahren als Elektrotechniker selbstständig gemacht und auf den Verkauf und die Installation von Photovoltaikanlagen spezialisiert. Im Jahr 2023 wird das junge Unternehmen voraussichtlich einen kräftigen Gewinn erwirtschaften. Magnus möchte in Zeiten galoppierender Inflation sein tüchtiges Mitarbeiterteam am Unternehmenserfolg teilhaben lassen und ein weiterhin attraktiver Arbeitgeber bleiben. Sein Steuerberater empfiehlt ihm die Auszahlung einer Teuerungsprämie, weil diese steuerliche Vorteile bringt. Welche Abgaben fallen bei der Auszahlung einer Teuerungsprämie im Jahr 2023 nicht an?

- Die Teuerungsprämie ist völlig lohnsteuerfrei.
- Es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.
- Die Kommunalsteuer von 3 % entfällt.
- Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds von 3,7 % ist nicht abzuführen.

Die richtige Antwort lautet (a), (b), (c) und (d). Mit dem Entlastungspaket vom Juni 2022 hat die Regierung ein tolles Steuer-Goodie beschlossen: Arbeitgeber können in den Jahren 2022 und 2023 ihren Mitarbeitern eine Teuerungsprämie in Höhe von bis zu EUR 3.000,- komplett steuer- und abgabenfrei auszahlen (Details siehe Seite 7).